

Statuten

1. Allgemeines

Artikel 1, Name und Sitz

Unter dem Namen „SOVE Solothurnische Vereinigung für Erwachsenenbildung“ besteht ein Verein im Sinne von ZGB-Artikel 60 ff mit Sitz in Solothurn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2, Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der beruflichen Integration von jungen Erwachsenen und Erwachsenen in herausfordernden Lebenssituationen und unabhängig ihrer Herkunft. Der Verein unterstützt beim Einstieg in eine berufliche Grundbildung oder in weitere Angebote der Berufsbildung, in der Begleitung während einer Grundbildung sowie beim Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt mit Ziel einer nachhaltigen Integration

Der Verein ist nicht subventioniert, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3, Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Artikel 4, Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, wobei die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ohne Angabe der Gründe gestattet ist.

Der Austritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zulässig.

Die Mitgliedschaft bei juristischen Personen erlischt ebenso bei deren Auflösung.

Verletzt ein Mitglied die Vereinsstatuten oder verstösst es gegen den Vereinszweck, so kann es vom Vorstand nach dessen Ermessen ohne Grundangabe ausgeschlossen werden.

Artikel 5, Beitragspflicht

Der Mitgliederbeitrag pro Kalenderjahr beträgt:

- Für juristische Personen Jahresbeitrag Fr. 100.00
- Für natürliche Personen Jahresbeitrag Fr. 50.00

Diese Mitgliederbeiträge können von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt werden. Für neuaufgenommene Mitglieder ist der erste Mitgliederbeitrag auch für das angebrochene Kalenderjahr in voller Höhe zu bezahlen.

Artikel 6, Bindungen

Der Verein ist konfessionell und politisch ungebunden.

Artikel 7, Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Artikel 8, Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsführung
- Die Revisionsstelle
- Das Patronatskomitee

2. Mitgliederversammlung

Artikel 9, Stellung und Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und Angabe der Traktanden jährlich einberufen.

Nach Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung anberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Eine solche hat innerhalb von 90 Tagen stattzufinden.

Artikel 10, Anträge und Beschlussfassung

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden, sofern sie dem Vorstand innert 10 Tagen nach Versand der Einladung eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden.

Die Präsidentin, der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin, des Präsidenten doppelt.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an einer Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Artikel 11, Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere aber stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle,
- Mitgliederbeitrag festlegen,
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin, des Präsidenten und der Revisionsstelle,
- Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder (gemäss Artikel 10),
- Änderung der Statuten,
- Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens,
- Beschlussfassung über alle andern der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten vorbehaltenden oder vom Vorstand an sie überwiesenen Verhandlungsgegenstände.

3. Vorstand

Artikel 12, Bestand und Einberufung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer ist ständiges Mitglied im Vorstand mit beratender Stimme.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird von der Präsidentin, dem Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag eines Mitgliedes unter Angabe der Traktanden einberufen.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Artikel 13, Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden der anwesenden Mitglieder.

Die Präsidentin, der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, welchem die Präsidentin, der Präsident zugestimmt hat.

In dringenden Fällen sind Zirkularbeschlüsse auf dem Korrespondenzweg zulässig, sofern nicht drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Ein solcher Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Über solche Beschlüsse ist ebenfalls Protokoll zu führen.

Artikel 14, Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, für die nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben und Befugnissen:

- Festlegen der grundsätzlichen Organisation und strategischen Ausrichtung der Tätigkeiten des Vereins,
- Genehmigung sowie Sicherstellung der Umsetzung von Leitbild, langfristigen Strategien und konzeptionellen Vorgaben, welche für den Verein von grundlegender Bedeutung sind,
- Grundsätzliche Regelung der Vertretung des Vereins nach Aussen sowie der Unterschriftenberechtigung,
- Genehmigung des Organisationsreglementes und weiterer Regelungen, welche für die ganze Organisation Geltung haben,
- Ernennung der Mitglieder der Geschäftsführung, sofern eine solche institutionalisiert wird und der Geschäftsführerin, des Geschäftsführers,
- Aufsicht über deren effiziente und effektive Geschäftsführung,
- Verabschiedung von Jahresbudget und Jahreszielen,
- Unterstützung der Geschäftsführung bei der Beschaffung von finanziellen Mitteln,
- Zusammenschluss mit andern Organisationen,
- Entscheid zum Kauf und Verkauf von Liegenschaften,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

4. Geschäftsführung

Artikel 15, Geschäftsführung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung sind im Organisationsreglement geregelt.

5. Rechnungsrevision

Artikel 16, Revision und Rechnung

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Revisionsstelle prüft, ob sich die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befindet, letztere ordnungsgemäss geführt sind sowie die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den massgebenden Vorschriften entspricht.

6. Patronatskomitee

Der Vorstand kann ein Patronatskomitee bestehend aus drei oder mehr Mitgliedern, die den Vereinszweck ausdrücklich unterstützen, ernennen. Das Patronatskomitee soll den Vereinszweck fördern und den Verein einem möglichst grossen Personenkreis bekanntmachen. Die Einzelheiten der Wahl, der jeweiligen Amtsdauer und die Kompetenzen des Patronatskomitees und seiner Mitglieder bestimmt der Vorstand.

7. Mittel des Vereins

Artikel 17, Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. Beiträgen der Mitglieder gemäss Artikel 5,
- b. Spenden und freiwillige Zuwendungen Dritter,
- c. Erträgen für Dienstleistungen und Kostengutsprachen,
- d. Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- e. Vereinsvermögen.

Beiträge und Zuwendungen, welche dem Verein zufließen, sind bestimmungsgemäss im Rahmen des Vereinszwecks zu verwenden.

8. Schlussbestimmungen

Artikel 18, Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten müssen auf der Traktandenliste als solche gekennzeichnet sein. Sie bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 19, Auflösung des Vereins

Die Abstimmung über eine Auflösung des Vereins ist an einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Auflösung des Vereins müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Mit der Auflösung des Vereins ist eine unabhängige Treuhandstelle zu beauftragen. Das verbleibende Kapital wird einer Institution mit ähnlichen Zwecken überwiesen. Die Mitgliederversammlung bestimmt darüber.

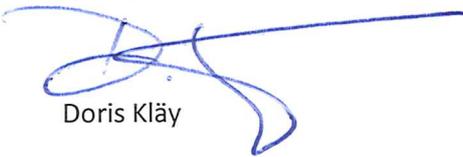
Artikel 18 kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder abgeändert werden.

Die Statuten wurden revidiert:

- *Gründungsversammlung 19. August 1976*
- *Revision 27. Juni 1991 / Gesamtrevision 29. März 1995*
- *Revision 13. März 2003 (Art. 15) / Totalrevision 25. März 2018*
- *Ergänzung Patronatskomitee 03. Mai 2021*
- *Revision 08.05.2023 (Art. 1-3)*

Solothurn, 08. Mai 2023, DK, SF

Unterschrift Vorstand
Präsidentin


Doris Kläy